

**Richtlinie für die Durchführung von Berufspraktika  
für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft  
an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden**

Ausgefertigt auf Beschluss des Vorstands des Instituts für Politikwissenschaft  
vom 23. Januar 2012

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beauftragter für das Berufspraktikum
- § 3 Ziele des Berufspraktikums
- § 4 Dauer und Eingliederung in das Studium
- § 5 Einsatzbereiche und Praktikumsstätten
- § 6 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Praktikumsbestätigung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie der jeweils geltenden Modulbeschreibungen Ziele, Inhalt und Ablauf des Berufspraktikums für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

**§ 2  
Beauftragte/r für das Berufspraktikum**

(1) Das Institut für Politikwissenschaft fördert das Berufspraktikum im Rahmen seiner Studienberatungsleistungen, Lehrveranstaltungen und durch geeignete Formen des Informationstransfers.

(2) Beauftragte/r für das Berufspraktikum ist der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Politikwissenschaft. Er entscheidet namens des Instituts in allen laufenden Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum am Institut für Politikwissenschaft ergeben. Bei Grundsatzfragen und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

(3) Die Zuständigkeit der/des Beauftragten für das Berufspraktikum bezieht sich wesentlich auf

- (a) die Unterstützung der Studierenden in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum stehen;
- (b) die Erteilung des Nachweises über die Anerkennung des Berufspraktikums;
- (c) die Informationspflicht gegenüber dem Vorstand des Instituts in allen wesentlichen Belangen des Berufspraktikums.

(4) Die/der Beauftragte für das Berufspraktikum ist in Funktionseinheit verantwortlich für das Modul 'Allgemeine Qualifikationen 1' (POL-AQua-1) gemäß den Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang.

### **§ 3**

#### **Ziele des Berufspraktikums**

- (1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert und der Berufseinstieg erleichtert werden. Die Studierenden der Politikwissenschaft sollen dafür in der Praxis Einblick in die ökonomischen, technischen und sozialen Gegebenheiten von Einrichtungen, Institutionen und Organisationen erhalten, die für politikwissenschaftliche oder politische Tätigkeitsfelder typisch und relevant sind.
- (2) Daneben sollen die Studierenden eigene Erfahrungen mit den funktionsbezogenen und personellen Gegebenheiten in den Ausbildungsstätten sammeln. Hierzu ist eine möglichst weitgehende Eingliederung in deren Organisation mit ihrem hierarchischen Aufbau und informellen Gruppenverhalten anzustreben.
- (3) Weiterhin sollen die unmittelbaren Kontakte mit der späteren Berufswelt die Entscheidungsgrundlagen für die Wahl von Studienschwerpunkten verbessern und den Übergang der Hochschulabsolvierenden in die Berufspraxis erleichtern.
- (4) Ein Berufspraktikum im Ausland wird als Ergänzung des Studiums der Politikwissenschaft nachdringlich empfohlen. Für die Anerkennung eines Auslandspraktikums gelten die gleichen Anforderungen wie für das Berufspraktikum im Inland, wobei die Besonderheiten der ausländischen Ausbildungsstätte zu berücksichtigen sind.

### **§ 4**

#### **Dauer und Eingliederung in das Studium**

- (1) Das Berufspraktikum ist als Modul POL-AQua-1 gemäß der Studienordnung des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft Teil des Studiums und soll während des Studiums absolviert werden.
- (2) Das Berufspraktikum soll frühestens nach dem Abschluss der Basismodule vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es kann bei Bedarf auch studienbegleitend durchgeführt oder ein Urlaubssemester in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Arbeitsaufwand für das Modul POL-AQua-1 beträgt 300 Arbeitsstunden. Das Berufspraktikum selbst dauert mindestens 270 Arbeitsstunden. Es kann in Form eines Blockpraktikums oder in Form mehrerer Teile absolviert werden. 30 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung eines 10-seitigen Praktikumsberichts lt. § 7 Absatz 2.
- (4) In besonders begründeten Fällen können von der/dem Beauftragten für das Berufspraktikum auch außerhalb der Studienzeit erbrachte berufspraktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

### **§ 5**

#### **Einsatzbereiche und Praktikumsstätten**

- (1) Als Einsatzbereiche für ein Berufspraktikum werden folgende nationale bzw. internationale Berufsfelder anerkannt, für welche der Studiengang qualifiziert: Wissenschaftliche Forschung und Lehre, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, interne und externe Kommunikation, Management, Marketing, Werbung, Unternehmensberatung, Politische Erwachsenenbildung, Politikberatung, Politische nationale und internationale Institutionen, öffentliche Verwaltung, Non-Profit-Organisationen und Non-Governmental-Organisationen.

(2) Praktikumsstätten im Sinne dieser Ordnung sind im wesentlichen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen, die von ihrem Auftrag und ihrer Größe her geeignet sind, studienfachrelevante Praktikumsinhalte zu vermitteln und über die Tätigkeit der Praktikanten und Praktikantinnen ein Zeugnis auszustellen.

(3) Für Berufspraktika von Studierenden der Politikwissenschaft eignen sich insbesondere: öffentliche Verwaltungen auf kommunaler sowie Landes- und Bundesebene; Parlamente; akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten; Interessenverbände und Vereine; Parteien; Kammern; Gewerkschaften; Kirchen; soziale und Wohlfahrtseinrichtungen; Stiftungen; Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik; Verlage; Redaktionen und andere Medieneinrichtungen; Kultureinrichtungen und -stiftungen sowie Unternehmen, desgleichen die ganze Bandbreite internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

(4) Arbeitszeiten als Studentische Hilfskraft an den Instituten der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität oder vergleichbare Tätigkeiten werden nicht als Berufspraktikum im Fach Politikwissenschaft anerkannt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten**

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Berufspraktikums durch das Institut für Politikwissenschaft oder eine andere Einrichtung der Technischen Universität Dresden besteht nicht.

(2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikumsstätte gemäß § 5. Sofern die Studierenden bei den von ihnen angesprochenen Praktikumsstätten keinen Praktikumsplatz erhalten, unterstützt sie die/der Beauftragte für das Berufspraktikum bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz. Hierbei sollen nach Möglichkeit fachliche und regionale Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden.

(3) Im Praktikumsverlauf auftretende Probleme, die eine ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums gefährden, sind der/dem Beauftragten für das Berufspraktikum unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben als immatrikulierte Studenten während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Angehörige der Technischen Universität Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein rechtsverbindlicher Anspruch gegenüber der Technischen Universität Dresden auf eine Vergütung des Berufspraktikums besteht nicht. Die Praktikumsseinrichtung kann eine Vergütung gewähren.

## **§ 7**

### **Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praktikumsseinrichtung stellt den Praktikanten ein Zeugnis über die Praktikumszeit aus, in dem die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums und die genaue Arbeitszeit bestätigt und die erbrachten Leistungen beurteilt werden.

(2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Berufspraktikums bzw. ihrer Berufspraktika eigenständig einen Praktikumsbericht im Umfang von 10 Seiten DIN A 4 an, der Informationen zu den folgenden Aspekten des Berufspraktikums enthalten soll:

- (a) Angaben zur Person (Name, Semester, Studienbereiche);

- (b) Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, bei der das Berufspraktikum absolviert wurde (Branche, Rechtsform, Größe, Stellenwert);
- (c) Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution, personelle Ausstattung, Ausstattung des Arbeitsplatzes, Art der Betreuung während des Berufspraktikums);
- (d) Darstellung der ausgeführten Tätigkeiten sowie angewendete Arbeitsmethoden und –mittel;
- (e) Reflexion über den Stellenwert des Berufspraktikums im Hinblick auf das angestrebte Studienziel;
- (f) Anregungen für die weitere Entwicklung praxisrelevanter universitärer Ausbildungsinhalte;
- (g) Bewertung und Empfehlung des Berufspraktikums für andere Studenten.

(3) Die Abgabe des Praktikumsberichts erfolgt spätestens acht Wochen nach erfolgreicher Absolvierung des Berufspraktikums bei der/dem Beauftragten für das Berufspraktikum. Der Praktikumsbericht wird nicht benotet. Er wird als Bestandteil der Prüfungsunterlagen der bzw. des Studierenden beim Institut für Politikwissenschaft archiviert.

## **§ 8**

### **Praktikumsnachweis**

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird durch die/den Beauftragten für das Berufspraktikum nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:

- (a) Praktikumszeugnis bzw. gleichgestellte Praktikumsbestätigung entsprechend § 7 Absatz 1, aus der die abgeleistete Arbeitszeit von mind. 270 Arbeitsstunden hervorgeht;
- (b) 10-seitiger Praktikumsbericht entsprechend § 7 Absatz 2;
- (c) ausgefülltes Formular „Praktikumsnachweis“ gemäß Anlage I.

(2) Die Praktikumsbestätigung gemäß Anlage I wird von der bzw. dem Beauftragten für das Berufspraktikum spätestens vier Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erteilt.

(3) In allen Zweifelsfällen des Nachweises über das Berufspraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie in der Fassung vom 23.01.2012 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Nachweis von AQUA-Credits für den BA-Studiengang Politikwissenschaft

durch Herrn / Frau ..... Matrikelnummer: .....

Im Modul **Berufspraxis (AQUA 1 Berufspraxis, Prüfungsnummer 300)** wurden folgende Leistungen erbracht:

<i>Das Modul umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 270 Arbeitsstunden gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Berufspraktika für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.</i>	
Praktikumsträger Praktikum:	Nachweis des absolvierten Berufspraktikums
Praktikumsbericht	unbenotete Prüfungsleistung

**Der Nachweis über das absolvierte Praktikum wurde vorgelegt, die Prüfungsleistung wurde bestanden.  
Damit wurden im Modul AQUA 1: Berufspraxis 10 Credits erworben.**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift AQUA-Beauftragte(r) des Institutes für Politikwissenschaft